Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2696

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(21. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

— Drucksache IV/1346 —

A. Bericht des Abgeordneten Müller (Berlin)

Der von der Fraktion der SPD am 19. Juni 1963 eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 1963 dem Ausschuß für Arbeit federführend und dem Ausschuß für Familien- und Jugendfragen sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen beriet die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 7. November 1963 und der Rechtsausschuß in seiner 96. Sitzung am 15. Juni 1964.

Der Ausschuß für Arbeit befaßte sich mit dem Gesetzentwurf abschließend in der 88. Sitzung am 8. Oktober 1964.

Anlaß zu der beantragten Gesetzesänderung gab ein Bundesarbeitsgerichtsurteil vom 12. Oktober 1962. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 10 Abs. 4 Satz 1 sollte die Arbeitszeit der Jugendlichen täglich und wöchentlich die übliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung, in der Jugendliche beschäftigt werden, nicht überschreiten. Ferner sollten nach dieser Vorschrift Jugendliche an Tagen, an denen die erwachsenen Arbeitnehmer nicht arbeiten, nicht beschäftigt werden dürfen, so z. B. in Betrieben mit einer regelmäßigen Fünftagewoche an dem arbeitsfreien Samstag. Diese Auffassung wurde auch überwiegend in der Rechtsprechung und in der Literatur vertreten, bis das Bundesarbeitsgericht ein davon abweichendes Urteil fällte. Danach enthält die Vorschrift des § 10 Abs. 4 kein Verbot der Beschäftigung Jugendlicher an solchen Tagen, die für die erwachsenen Arbeitnehmer bei einer Wochenarbeitszeit von 44 oder mehr Stunden infolge der Einführung der Fünftagewoche arbeitsfrei sind. Nach diesem Urteil dürfen also die Jugendlichen an solchen Tagen bis zu den Höchstgrenzen der Arbeitszeit gemäß § 10 Abs. 1 beschäftigt werden.

Es ist sicherlich nicht unbedenklich, eine Gesetzesänderung vorzunehmen, nur weil ein oberstes Bundesgericht nach dem Wortlaut des Gesetzes zu einer anderen Auffassung gelangt, als ursprünglich vorgesehen war. Bei der gegebenen Sachlage erscheint es dem Ausschuß jedoch geboten, im Interesse der Rechtssicherheit eine alsbaldige gesetzliche Klarstellung herbeizuführen.

Inzwischen hat sich nämlich auch das Bundesverwaltungsgericht mit derselben Frage befaßt. Der V. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat auf Grund einer mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 1964 beschlossen, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob § 10 Abs. 4 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 verfassungswidrig ist. In der Begründung hierzu heißt es u. a.:

„Ob die Klage begründet ist, hängt von der Auslegung des § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 JArbSchG ab. Der erkennende Senat hält § 10 Abs. 4 Satz 1 JArbSchG für verfassungswidrig, da seine Fassung unbestimmt, unklar und mißverständlich ist und daher mit den Grundsätzen des Rechtsstaates in Widerspruch steht. Daher ist nach Artikel 100 Abs. 1 GG das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, die in Satz 1 auf die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit der Jugendlichen abstellt, besagt Satz 1 nunmehr nur, daß die Arbeitszeit der Jugendlichen wöchentlich die übliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung, in der Jugendliche beschäftigt werden, nicht überschreiten darf. Jugendliche dürfen danach — entgegen der bisherigen Regelung — auch an Tagen, an denen die erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebes weniger als 8 Stunden arbeiten, bis zu 8 Stunden beschäftigt werden.

Satz 2 stellt sicher, daß die Jugendlichen an Tagen, an denen die erwachsenen Arbeitnehmer eines Betriebes nicht arbeiten, grundsätzlich ebenfalls nicht beschäftigt werden dürfen. Ist also z. B. am Samstag für die erwachsenen Arbeitnehmer frei, dann dürfen auch die Jugendlichen am Samstag nicht beschäftigt werden.

Dasselbe gilt nach Satz 3 auch für Jugendliche, die in Lehrwerkstätten zur Ausbildung beschäftigt werden. Dies schließt aber nicht aus, daß in einem Meisterbetrieb, in dem andere Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden, der Lehrling über 16 Jahre auch am Samstag noch 4 Stunden beschäftigt werden darf.

Satz 4 stellt sicher, daß die Jugendlichen auf jeden Fall 40 Stunden beschäftigt werden dürfen, und zwar auch dann, wenn die übliche Wochenarbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer weniger als 40 Stunden beträgt. Andererseits soll sichergestellt werden, daß bei einem Absinken der üblichen Wochenarbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer unter 40 Stunden die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen die 40-Stunden-Grenze nicht überschreitet. Auf Grund der Vorschriften des Satzes 4 dürfen Jugendliche, um eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zu gewährleisten, entgegen der Vorschrift des Satzes 2 z. B. dann an einem für die erwachsenen Arbeitnehmer arbeitsfreien Tage bis zu 8 Stunden beschäftigt werden, wenn die erwachsenen Arbeitnehmer üblicherweise nur an 4 Tagen und weniger als 40 Stunden in der Woche arbeiten.

Bonn, den 4. November 1964

Müller (Berlin)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1346 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. November 1964

Der Ausschuß für Arbeit

Scheppmann	**Müller (Berlin)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

— Drucksache IV/1346 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (21. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**
Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) *in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juli 1962* (Bundesgesetzbl. I S. *449*) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), **zuletzt geändert durch das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963** (Bundesgesetzbl. I S. **2**) wird wie folgt geändert:
In § 10 erhält Absatz 4 folgende Fassung:	§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf *die an einzelnen Wochentagen übliche und* die wöchentlich übliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebes oder der Betriebsabteilung, in der der Jugendliche beschäftigt wird, nicht überschreiten; *Lehrwerkstätten gelten hierbei nicht als Betriebsabteilung. Eine Beschäftigung der Jugendlichen darf insbesondere auch nicht an Tagen erfolgen, an denen die erwachsenen Arbeitnehmer nicht arbeiten.* Die Sätze 1 *und 2 gelten nicht,* wenn die übliche Wochenarbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer weniger als 40 Stunden beträgt."	„(4) Die Arbeitszeit des Jugendlichen darf wöchentlich die übliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebs oder der Betriebsabteilung, in der der Jugendliche beschäftigt wird, nicht überschreiten. **Werden die erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebs oder der Betriebsabteilung, in der der Jugendliche beschäftigt wird, an einem Tage nicht beschäftigt, dann darf auch der Jugendliche an diesem Tage nicht beschäftigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Jugendliche, die in Lehrwerkstätten beschäftigt werden; ihre Arbeitszeit richtet sich insoweit nach der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebs oder der Betriebsabteilung, der die Lehrwerkstätte zugehört.** Die Sätze 1 **bis 3 finden keine Anwendung,** wenn die übliche Wochenarbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer weniger als 40 Stunden beträgt; **die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf in diesem Falle 40 Stunden nicht überschreiten."**

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert